

Satzung
für die „Solidargemeinschaft Berchtesgadener Land e.V.“
in der Fassung vom 26.11.2008
genehmigt am 11.05.2009



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Solidargemeinschaft Berchtesgadener Land,

hat seinen Sitz in Bad Reichenhall und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

Solidargemeinschaft Berchtesgadener Land e.V.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, im Sinne der Agenda 21 die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen im Landkreis Berchtesgadener Land zu erhalten und zu verbessern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Information, Aufklärung und Beratung der Verbraucher über Produkte und Dienstleistungen, die im Sinne des Vereinszweckes erzeugt, verarbeitet und vermarktet werden;
- Vernetzung von Verbraucher/innen, Landwirtschaft, Verarbeitern/Dienstleistern, Kirchen, Umwelt- und Naturschutz, Tourismus;
- Förderung einer nachhaltig konventionellen sowie nachhaltig ökologischen Land- und Forstwirtschaft;
- Verkürzung der Transportwege und Abfallvermeidung durch Anbau, Verarbeitung und Vermarktung in der Region;
- Förderung von regionalen Dienstleistungen aus dem Bereich Land-, Forstwirtschaft und Handwerk;
- Erhaltung alter regionaler Gemüse-, Getreide-, Obstbaumsorten und Haustierrassen;

- Förderung eines ökologisch orientierten und sozialverträglichen Tourismus in der Region;
- Schaffung eines Zeichens für Produkte und Dienstleistungen, die dem Ziel und Zweck des Vereins entsprechen und die Festlegung von Vergabegrundlagen.

Da das Ziel des Vereins direkt mit den Anbau-, Kontroll-, Verarbeitungs- und Handelsverträgen zwischen den entsprechenden Erzeugern, Verarbeitern und Händlern im Landkreis Berchtesgadener Land verknüpft ist, sind die jeweiligen Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsrichtlinien der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollberichte werden vom Beirat überwacht.

§ 3 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern (natürlichen und juristischen Personen).
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wenn das Mitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat, kann es nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Mitglieder können ihren Austritt nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich erklären.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder erhalten ihre Auslagen ersetzt; das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Beirates einberufen werden.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag, wobei der Samstag als Werktag gilt, sofern er nicht auf einen Feiertag fällt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

4. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für Wahlen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, u.a. für

- die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäfts- und Kassenführung, insbesondere der Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Beirats,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über grundlegende Arbeitsschwerpunkte des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
- die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

7. Für die erforderlichen Mehrheiten zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 33 BGB. Die Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

8. Die Wahl des Vorstandes ist stets schriftlich und geheim durchzuführen.

9. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist in der nächsten Sitzung von der Versammlung zu genehmigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, Kassier/in und Schriftführer/in und zwei Beisitzern. Der Vorstand soll sich aus je einem Mitglied der unter § 8 Ziffer 1 genannten sechs Bereiche zusammensetzen.

2. Jeder der sechs Vorstandsmitglieder hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder und mindestens der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands müssen Niederschriften geführt werden. Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wird möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für die Restamtszeit gewählt.

4. Aufgabe der Vorstandschaft ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 8 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats müssen Vereinsmitglieder sein. Der Beirat besteht aus möglichst je zwei Personen aus den Bereichen:

- VerbraucherInnen
- Landwirtschaft und Erzeuger
- Verarbeiter und Dienstleister
- Kirchen
- Umwelt- und Naturschutz
- Tourismus

Bei der Wahl zum Beirat haben die Fachverbände bzw. Fachgremien für ihren jeweiligen Bereich des Vorschlagsrecht für die Kandidatennominierung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Bereiche bzw. mehr als zwei Beiräte pro Bereich zur Mitgliedschaft im Beirat zugelassen werden.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Ein beratender Sitz im Beirat (ohne Stimmrecht) kann von Fall zu Fall Vertretern von Fachbehörden (z.B. Landratsamt) eingeräumt werden.

2. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Die wesentlichen Aufgaben des Beirats sind:

- Die Beratung der Vorstandschaft;
- die „Solidargemeinschaft BGL“-Idee nach außen zu tragen;
- Vergabegrundlagen für das Zeichen zu erarbeiten und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen;
- für die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien zu sorgen.

3. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wenn das Beiratsmitglied seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat, kann es nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden.

4. Der/die erste Vorsitzende oder in dessen Vertretung der/die zweite Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirats ein und leitet sie. Der Beirat ist auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag, wobei der Samstag als Werktag gilt, sofern er nicht auf einen Feiertag fällt.

5. Der Beirat kann durch Beschluss die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, sowie Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, über die nach Beratung im Vorstand auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 6 Ziffer 4 gilt entsprechend.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Berchtesgadener Land, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Berchtesgadener Land zu verwenden hat, die dem § 2 Satz 1 dieser Satzung entsprechen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wird von den nachfolgenden Unterzeichneten am 03.12.2001 in der Gründungsversammlung vom 03.12.2001 beschlossen und tritt hiermit in Kraft.